

Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) zur Förderung der Familien und zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Landkreis Altenburger Land

I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen auf Grundlage neuer Formen der Steuerung und Vernetzung im Landkreis Altenburger Land. Mit der Umsetzung der Richtlinie im Altenburger Land sollen unter anderem das Landesentwicklungsprogramm 2025 vom 15.05.2014 mit den Vorgaben im Regionalplan Ostthüringen im Hinblick auf familiengerechte Rahmenbedingungen, der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge und der Stärkung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie die Ziele und Teilziele im „Integrierten Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land“ umgesetzt werden. Mit dieser Richtlinie wird die Gewährung familienbezogener Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Altenburger Land gefördert und der besondere Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Thüringen zum Ausdruck gebracht. Dabei sind die Prinzipien der Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.
- 1.2. Der Landkreis Altenburger Land gewährt die Zuwendung nach den Maßgaben dieser Richtlinie und auf der Grundlage der Thüringer Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Rechtsgrundlagen sind insbesondere §§ 80, 82 i. V. m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 4 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), § 5 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz, § 6 Absatz 4 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis Altenburger Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden können den Bedingungen des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ entsprechende Leistungen, Einrichtungen, Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen. Hierzu zählt die Fortführung der Förderung bestehender Einrichtungen und Maßnahmen im Landkreis Altenburger Land die im Jahr 2017 eine Zuwendung des Landes erhielten. Hierzu gehören die „Sozialpädagogisch-psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien“ (Erziehungsberatungsstelle), das Altenburger Familienzentrum sowie die Unterstützung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeiräte.

- 2.2. Zuwendungen werden zudem für Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen, Angeboten, Projekten und Einrichtungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung einer familienbezogenen Unterstützungsstruktur gewährt. Hierzu gehören Maßnahmen, Angebote, Projekte und Einrichtungen für Familien in der Region entsprechend der Handlungsfelder 2.2.1. bis 2.2.6, welche die im „Integrierten Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land“ definierten Ziele verfolgen.
- 2.2.1. Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“:
Hierzu gehören Maßnahmen und Projekte, die die Durchführung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen im Landkreis Altenburger Land gewährleisten und die insbesondere die Vernetzung und Partizipation von anderen Fachbereichen in der kommunalen Verwaltung fördern sowie externe Akteure und Familien einbinden, um ein ganzheitliches Konzept der Familienförderung im Landkreis Altenburger Land zu erstellen.
- 2.2.2. Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität“:
Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen und Projekte zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmenskultur, Informations-, Beratungs-, und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege sowie Konzepte und innovative Projekte zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum.
- 2.2.3. Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“:
Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote und Angebote der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung.
- 2.2.4. Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“:
Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge, einschließlich mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.
- 2.2.5. Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“:
Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien existenziell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorengerechtes Wohnen.
- 2.2.6. Handlungsfeld „Dialog der Generationen“:
Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationenübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

- 2.3. Für die unter Ziff. 2.2.1. bis 2.2.6. genannten Handlungsfelder gilt Anlage 1 „Förderfähige Maßnahmen des LSZ“ als beispielhafte Auflistung zur Orientierung. Die Auflistung ist nicht abschließend.
- 2.4. Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Maßnahmen, Angeboten, Projekten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen bereits gefördert werden sowie Investitionen. Doppelförderung ist entsprechend auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf Grundlage des ThürFamFöSiG
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit
- die Richtlinie „Landesjugendförderplan“
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (RL Agathe) und der Selbsthilfe im Freistaat sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger für Maßnahmen, Angebote, Projekte und Einrichtungen nach Ziff. 2 sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums bzw. – im Falle dessen Zuständigkeit – des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Diese sind insbesondere die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren, Fachliche Standards für die Arbeit von Seniorenbüros sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird vom Landkreis überprüft.
- 4.2. Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden hauptamtlich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium zugelassen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung.

Zur Finanzierung der Projekte sind die Projektträger verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von mind. 1% auf die Gesamtkosten des Projektvorhabens im Rahmen des LSZ zu leisten.

5.2. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen für die Projekte und Maßnahmen ergibt sich aus dem Zuwendungsverfahren des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Altenburger Land. Die Auswahl der zu fördernden Projekte und Maßnahmen erfolgt dabei auf Grundlage einer Bewertungsmatrix gem. Anlage 2. Weiteres regelt diese Richtlinie unter 6.2.

Die Höhe der Zuwendung für ein einzelnes Projekt oder eine einzelne Maßnahme darf dabei 33% der für die Projektförderung frei zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Fördermittelanträge sind in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars beim Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einzureichen. Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Maßnahme-/Projektbeschreibung, ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan, Aufstellung Finanz- und Fördermittel von Dritten, Angabe von Eigenmitteln sowie Einnahmen. Aus der Maßnahme-/Projektbeschreibung muss hervorgehen, zu welchem der Teilziele des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreis Altenburger Land“ das Projekt oder die Maßnahme einen Beitrag leisten soll.

Anträge auf Fördermittel für ganzjährige Projekte müssen bis 31.10. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden. Für unterjährige Projekte müssen Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Sofern zusätzliche Fördermittel während des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt werden können, wird durch die Verwaltung im Rahmen einer öffentlichen Bekanntgabe eine Antragsfrist festgesetzt.

6.2. Zuwendungsverfahren

Die Bewertung der formalen Förderfähigkeit erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und obliegt dem Landratsamt Altenburger Land.

Die Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten und Maßnahmen erfolgt anhand eines Bewertungsverfahrens auf Grundlage des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien im Landkreis Altenburger Land“. Der „Beirat für integrierte Sozialplanung“ bewertet die Förderwürdigkeit anhand einer Bewertungsmatrix gem. Anlage 2 und empfiehlt diese Bewertung dem Sozial- und

Gesundheitsausschuss. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt über die Vergabe der Zuwendungen von mehr als 1.500,00 € im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Förderbudgets gem. 5.2., soweit diese im Haushaltsplan des Landkreises nicht einzeln ausgewiesen sind.

Auf Grundlage dieser Entscheidung erstellt der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.

- 6.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung.

- 6.4. Leitlinie „Dorfkümmerer“

Bei Projekten oder Maßnahmen, die das Teilziel „Unterstützung und Förderung von ‚Dorfkümmerern‘ im ländlichen Raum sowie einer entsprechenden Begleitstruktur“ des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreis Altenburger Land“ verfolgen, sind im Antrags- und Zuwendungsverfahren (Ziff. 6.1 und 6.2) die Empfehlungen der Leitlinie „Dorfkümmerer“ gem. Anlage 3 zu berücksichtigen.

7. Auszahlung

- 7.1. Die Auszahlung einer Zuwendung ist prinzipiell erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufs möglich.
- 7.2. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Geschäftskonto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- 7.3. Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Ggf. wird bereits im Zuwendungsbescheid eine Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen festgelegt.
- 7.4. Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtsverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann aber nicht als Förderzusage gewertet werden. Über eine Förderung der beantragten Maßnahmen und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.
- 7.5. Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist der Fachbereich für Soziales, Jugend und Gesundheit unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das Landratsamt Altenburger Land auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen.

- 7.6. Am Ende eines Haushaltsjahres sind nicht verausgabte Fördermittel bis spätestens 30.11. an den Landkreishaushalt zurückzuführen. Weiteres regelt Ziff. 2.2. ANBest-P/ANBest-Gk.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1. Der Verwendungsnachweis ist nach Ziff. 6 ANBest-P/ANBest-Gk zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Controllingbericht einzureichen, wenn die bewilligte Förderung mehr als 5.000 Euro beträgt. Dafür stellt das Landratsamt Altenburger Land jeweils entsprechende Formulare zur Verfügung. Das Landratsamt prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

8.2. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde und das kommunale Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

II. Finanzierung

Teil II der Richtlinie regelt die finanzielle Umsetzung der Projekte.

Zuwendungsfähig sind Personal-, Honorar- sowie Sach- und Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der nach I. Allgemeine Fördergrundsätze, Ziff. 2.2.1. bis 2.2.6. dieser Richtlinie geplanten Maßnahmen, Angebote, Projekte und Einrichtungen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

Es bestehen insbesondere zwei Möglichkeiten der Antragsstellung:

1. Projekte mit festangestelltem Personal
2. Projekte ohne festangestelltes Personal sowie sonstige Projekte und Kleinprojekte

1. Projekte mit festangestelltem Personal

1.1. Personalausgaben

Der Landkreis gewährt Personalkostenzuschüsse für festangestelltes Personal, welches in Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen nach I. Allgemeine Fördergrundsätze, Ziff. 2.2.1. bis 2.2.6. eingesetzt wird.

Bei der Förderung hauptamtlich Beschäftigter ist das Fachkräftegebot gem. Ziff. I. Allgemeine Fördergrundsätze, 4.2 zu berücksichtigen.

Gefördert werden können Personalkosten für Einrichtungen und Projekte, sofern sie den Zielen des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien“ entsprechen.

Die maximal förderfähigen Personalkosten und Arbeitgeberanteile für eine Vollzeitkraft orientieren sich an den Eingruppierungsmerkmalen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes und der sich daraus ergebenden Entgelte. Bei dem Einsatz von Fachkräften sind die Fachlichen Empfehlungen und Qualitätsstandards zu berücksichtigen. Das Besserstellungsverbot ist bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Letztempfänger zu beachten.

Die Zuwendung kann als Co-Finanzierung für Beschäftigte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gem. § 16i SGB II für die Projektumsetzung genutzt werden.

1.2. Pauschale für Betriebs-, Sach- und Verwaltungsausgaben

Bei Projektdurchführungen mit festangestelltem Personal können alle übrigen zur Projektdurchführung notwendigen Betriebs- und Verwaltungsausgaben, anerkennungsfähige betriebsnotwendigen Ausgaben sowie Ausgaben für Personalnebenkosten als Pauschalsatz in einer Höhe von bis zu 12 % der förderfähigen Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Falls weitere Finanzierungsquellen für die Förderung der Personalausgaben für festangestelltes Personal zur Projektumsetzung bestehen, dient die Gesamtsumme der Personalausgaben zur Umsetzung des Vorhabens als Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

Anerkennungsfähige Ausgaben sind:

Betriebskosten:

- Wasser, Abwasser
- Energie, Heizmaterial jeder Art (feste Brennstoffe, Öl, Gas)
- Treibstoffe und Schmiermittel und/oder
- Fahrtkosten gem. ThürRKG
- Reinigungs- und Putzmaterial
- Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe
- Reinigung, Pflege und Instandhaltung
- Steuern (Grundsteuer, KfZ-Steuer)
- Gebühren (z.B. für Müllabfuhr, Schornsteinfeger, TÜV)
- Betriebsnotwendige Versicherungen
- Sonstige Betriebskosten

Betriebsnotwendige Aufwendungen:

- Abschreibungen
- Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren
- Instandhaltung/-setzung, GWG

Verwaltungskosten:

- Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten
- Porti, Kleinfrachten, Bankgebühren
- Telefon, Fax, Internet
- Fachzeitschriften
- Verbands- und Organisationsbeiträge
- Fremde Dienstleistungen
- Reisekosten, Fahrgelder
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbekosten

Personalnebenkosten:

- Supervision, Fortbildungen
- Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis
- Notwendige Impfungen, Betriebsärztliche Untersuchungen

Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich getätigten Zahlungen die im Bewilligungszeitraum des Projekts begründet und für eine zweckentsprechende Durchführung zwingend erforderlich sind.

1.3. Projektbezogene Sachausgaben

Zusätzlich zu unter Ziff. 1.2. genannter Pauschale können projektbezogene Sachausgaben beantragt werden.

Als förderfähig können u.a. anerkannt werden:

- Pädagogisches bzw. therapeutisches Ge- und Verbrauchsmaterial (keine Investitionen)
- Projektbezogene Veranstaltungskosten (z.B. Raummiete, Bewirtung, Werbekosten etc.)
- Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen Ehrenamtlicher

2. Projekte ohne festangestelltes Personal sowie sonstige Projekte und Kleinprojekte

2.1. Honorarausgaben

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. Sie müssen mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Namen der Vertragspartner
- Vertragsgegenstand einschließlich Bezeichnung des Projektbezugs
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage, Projektzeitraum
- Stundensatz/Vergütung
- Ausfallregelung
- Hinweis, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind
- Rechtverbindliche Unterschrift

Bei Beschäftigten auf Honorarbasis, die vergleichbare Aufgaben wie Angestellte nach TVöD durchführen, ist ein am TVöD angelehnter Stundensatz erstattungsfähig (gem. Besserstellungsverbot).

Bei Beschäftigten und Freiberuflern auf Honorarbasis, die keine vergleichbaren Aufgaben wie Tarifangestellte durchführen, sind marktübliche Preise förderfähig. Je nach Art der Veranstaltung sind folgende Honorare förderfähig:

- Allgemeine Kurse, Einzelveranstaltungen und Wochenendseminare:
bis zu 40,00 € pro Zeitstunde (60 min)
- Kurse, Einzelveranstaltungen, Wochenendseminare mit schwierigen
Fachthemen, die hochqualifizierte und autorisierte Lehrkräfte erfordern:
bis zu 95,00 € pro Zeitstunde (60 min)

Bei den genannten Honorarsätzen handelt es sich um Bruttobeträge einschließlich aller Abgaben und Steuern. Mit dem Honorarsatz sind Vor- und Nachbereitung, Materialaufwendungen sowie Versicherungen etc. abgegolten. Eine Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten kann zusätzlich nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes gewährt werden.

In begründeten Einzelfällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden. Maximal können Honorarsätze in Anlehnung an die Honorarstaffel des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums anerkannt werden.

Wenn die Gesamtsumme der Honorarleistungen für eine Person einen Auftragswert von 1.000,00 € netto überschreitet, kann diese nicht ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden. Demnach ist bei einem Auftragsvolumen ab 1.000,00 € bis 20.000,00 € ein Angebotsvergleich von mind. drei Kostenangeboten durchzuführen. Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung.

2.2. Projektbezogene Sachausgaben

Zuwendungsfähige Sachausgaben für Projekte ohne festangestelltes Personal sind alle mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Anerkennungsfähig sind z.B.:

- Pädagogisches bzw. therapeutisches Ge- und Verbrauchsmaterial (keine Investitionen)
- Projektbezogene Veranstaltungskosten (z.B. Raummiete, Bewirtung, Werbekosten etc.)
- Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen Ehrenamtlicher
- Kosten für Beförderungen Dritter

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Die innerhalb des Geltungszeitraums beschlossenen Änderungen an der Richtlinie vom 19.10.2023 treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Altenburg, den 20.10.2023


Uwe Melzer
Landrat

Anlagen:

1. Förderfähige Maßnahmen des LSZ
2. Bewertungsmatrix zur Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten und Maßnahmen
3. Leitlinie „Dorfkümmerer“

Anlage förderfähige Maßnahmen LSZ (Stand April 2019)

Die unter dem jeweiligen Handlungsfeld aufgeführten Angebote, Maßnahmen und Einrichtungen dienen lediglich der Orientierung und sind keine abschließende Auflistung. Einige der Angebote können verschiedenen Handlungsfeldern zugeordnet werden.

Angebote, Maßnahmen und Einrichtungen die nicht dargestellt werden, jedoch dem Zweck der Richtlinie und den benannten Zielen der jeweiligen Handlungsfelder entsprechen, können nach Abstimmung mit dem für Familienpolitik zuständigen Ministerium gefördert werden.

Grundsätzlich und alle Handlungsfelder betreffend sind

- Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung innovativer Konzepte (in Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften),
- Prozess- und Projektbegleitung zur Umsetzung von Angeboten,
- Qualifizierung und qualitätssichernde Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen

förderfähig.

Die Maßnahmen und Angebote sollen dabei folgende Querschnittskriterien erfüllen und

- familienfreundlich,
- generationen- und sozialdurchmischt,
- teilhabe- und partizipationsorientiert,
- niedrighschwellig und barrierearm,
- gut erreichbar,
- gemeinwohlorientiert sowie
- geschlechtergleichstellend und geschlechtersensibel

konzipiert, angeboten und durchgeführt werden.

Handlungsfeld 1 „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“

- Personalstelle Sozialplanung LSZ
- Personalstelle Kommunale Prozesssteuerung LSZ
- Austauschformate für die lokalen Akteure
- Beteiligungsverfahren, Partizipationsstrategien
- allgemeine Planungsprozesse
- Qualifizierungen zur Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung

Handlungsfeld 2 „Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität“

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Errichtung eines „Kompetenz-Zentrum Vereinbarkeit Beruf & Familie“ in der Gebietskörperschaft
- Der Vereinbarkeitsbeauftragte
- Audit „Familienfreundlicher Arbeitgeber“
- Kommunales Zeitmanagement/Zeitpolitik in der Gebietskörperschaft
- Erholung und Pflege zur Entlastung von Familien mit Pflegeverantwortung
- Förderung von bedarfsgerechten und flexiblen Kinderbetreuungsangeboten außerhalb der gesetzlichen Norm

Mobilität

- zentrale Koordinierungs-Leitstelle zur Organisation von Fahrdiensten und mobilen Dienstleistungen
- Car- und Bikesharing-Konzepte
- Bürgerbus
- Einkaufsbus

- Ruftaxi
- Mitfahrplattformen (Mitfahrapp)
- sonstige flexible Mobilitätsangebote

Handlungsfeld 3 „Bildung im familiären Umfeld“

- Maßnahmen der Familienerholung
- Familienbildungsprogramme
- Bildungsangebote zur Lebensgestaltung und Steigerung der Alltagskompetenz
- Bildungsangebote zur Steigerung der Haushaltsführungskompetenz, finanzielle Bildung
- Bildungsangebote zur Steigerung der Medienkompetenz
- Angebote zur gesundheitlichen Bildung
- Familienzentren

Handlungsfeld 4 „Beratung, Unterstützung und Information“

Beratung

- Servicestelle zu flexiblen Arbeitszeitmodellen für Arbeitgeber und Beschäftigte
- Beratung von Beschäftigten mit zu pflegenden Angehörigen/
Pflegeberatung
- institutionelle Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EEFLB)
- Entwicklungspsychologische Beratung (EPB)
- Elternberatung
- allgemeine Sozialberatung
- allgemeine Lebensberatung

- zielgruppenspezifische Beratungsangebote
- Angebote zur Mediation für verschiedene Zielgruppen

Unterstützung

- Sicherheitsbegleiter
- Seniorenbegleiter
- Seniorenlotsen
- Pflegebegleiter
- Entlastung für Senior*innen im eigenen Wohnraum
- Umzugshelfer für Senioren
- Unterstützung durch Alltagshilfen
- Vermittlung von ehrenamtlichen Dienstleistungen im Haushalt
- Technikbegleiter
- ehrenamtliche Betreuungsangebote für Kinder verschiedenen Alters
- Projekt „Wellcome“
- Großeltdienste
- Nachbarschaftshilfen

Information

- digitale Informationssysteme und -plattformen
- Erweiterung des Portals „Familienprofis Thüringen“ zu einem Familienwegweiser Thüringen“ von Jung und Alt
- Informationswebsite „FAMIGO“
- unterstützende mobile Anwendungssoftware (Apps) für spezifische Angebote im Rahmen des LSZ
- Printmedien zur Information von Familien
- themenbezogene Informations- und Servicestellen

Handlungsfeld 5 „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Wohnumfeld/Wohnen

- Wohnberatung
- Konzeptentwicklung von gemeinschaftsorientierten Wohnformen/
generationenübergreifendem Wohnen
- Konzeptentwicklung für Wohnen für Hilfe
- Konzeptentwicklung von Betreutes Wohnen zu Hause
- Seniorenhausgemeinschaften
- Dorfmoderator*in im Dorfentwicklungsprozess
- Dorfkümmerner
- Stadtteilkümmerner
- Quartiersmanagement

Engagement

- Seniorenbüros
- Unterstützung zur Ehrenamtsvermittlung (Koordination/Netzwerkarbeit)
- Ehrenamtszentralen, Ehrenamtsagenturen

Handlungsfeld 6 „Dialog der Generationen“

Soziale Beziehungen/Begegnung

- Begegnungsstätten
- DORV-Konzept
- Frauenkommunikationszentren
- Orte der Begegnung
- Mehrgenerationenhäuser (MGH)
- Besuchsdienste

- Willkommensprojekt für den Übergang von Erwerbsleben in die Rente
- Begrüßungsprojekt für Neubürger
- Patenschaften
- Lesepatenschaften
- Generationenclub
- Sozialraum-, Stadtteilbüros, Dorfclubs
- Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)
- Kooperative Genossenschaftsmodelle
- Mentoren

Partizipation

- Dialogbegleitung
- Lokale Bündnisse als Bündnisvereine
- Seniorenbeauftragte und -beiräte

Bewertungsmatrix zur Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten und Maßnahmen im Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ) -Förderjahr 2024-

Mit dieser Bewertungsvorlage soll eine Auswahl der Projekte vorgenommen werden, die im kommenden Förderjahr aus dem Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ) gefördert werden. Förderfähig sind dabei grundsätzlich solche Projekte, die eines der Handlungsziele aus dem derzeit gültigen "Integrierten Fachplan für Familien im Altenburger Land" verfolgen. Als Grundlage für die Auswahlentscheidung dienen die von den Projektträgern eingereichten Kurzkonzepte, in denen jeweils das geplante Vorhaben beschrieben ist und aus denen das jeweils verfolgte Handlungsziel hervorgeht.

1. Übersicht der Projekte

Verschaffen Sie sich zunächst bitte einen Überblick über alle beantragten Projekte mithilfe des ersten Tabellenblatts "Übersicht Projekte". Dort finden Sie überblicksartig alle Projekte mit Projektzielen und den geplanten Maßnahmen, Angeboten oder Methoden. Weitere inhaltliche Details können Sie den Kurzkonzepten entnehmen, die Ihnen ebenfalls vorliegen. Die Übersicht gibt ebenfalls einen Überblick über die beantragten Fördersummen sowie das jeweils verfolgte Handlungsziel aus dem Fachplan. Sie sehen auch, falls ein Projekt weitere, zusätzliche Handlungsziele verfolgt.

2. Bewertungsmatrix zur Projektauswahl

Im zweiten Tabellenblatt "Projektbewertung" erfolgt anschließend die Bewertung der eingereichten Projektvorhaben. Bitte prüfen Sie für jedes Projekt, wie gut es aus Ihrer Perspektive die Kriterien 1-16 erfüllt und vergeben Sie entsprechende Punkte (5 - trifft voll und ganz zu; 4 - trifft eher zu; 2 - trifft eher nicht zu; 1 - trifft gar nicht zu). Sie können zudem für jedes Projekt bis zu 10 Zusatzpunkte vergeben. Je höher ein Projekt bepunktet wurde, umso größer ist die Chance, dass es die beantragte Förderung erhält. In Abhängigkeit von Ihrer Bepunktung errechnet sich automatisch die Gesamtpunktzahl, der Förderrang, die Förderquote und die voraussichtliche Fördersumme für jedes Projekt.

3. Übersicht der Handlungsziele

Auf dem dritten Tabellenblatt "Übersicht Handlungsziele" finden Sie eine Übersicht aller Handlungsziele des Fachplans für Familien. Das Tabellenblatt gibt einen Überblick darüber, wie sich das zur Verfügung stehende Gesamtbudget auf Grundlage Ihrer Projektbewertungen auf die verschiedenen Handlungsfelder und Handlungsziele verteilt. Je höher Sie im zweiten Schritt ein bestimmtes Projekt in der Bewertungsmatrix bepunktet haben, umso stärker wird das Handlungsziel gewichtet, das durch das Projekt verfolgt wird. Falls Sie eine andere Gewichtung der Handlungsziele wünschen, können Sie dies durch eine Änderung der Projektbepunktungen in der Bewertungsmatrix erreichen.

Übersicht der Projekte LSZ 2024

lfd. Nr.	AZ	Projekt	Zuwendungsempfänger	Allgemeine Zielstellung - Angebote/Maßnahmen/Methoden (vgl. Kurzkonzept)	Beantragtes Handlungsziel		Zusätzliche Handlungsziele	Zusätzliche Handlungsziele	Antragssumme	Voraus. Fördersumme gem. Projektbewertung	Förderquote gem. Projektbewertung
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											

15												
16												
17												
18												
19												
20												
21												
22												
23												
24												
25												
26												
27												
28												
29												

30											
31											
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											
									Gesamt:	0,00 €	0,00 €

Bewertungsmatrix zur Projektauswahl für die LSZ-Förderung 2024

lfd. Nummer:		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
AZ:		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Projekt:		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Handlungsziel:		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Antragsvolumen:		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

		Punktevergabe																						
		5 - trifft voll und ganz zu; 4 - trifft eher zu; 2 - trifft eher nicht zu; 1 - trifft gar nicht zu																						
EIGNUNG UND WIRKSAMKEIT	1	Der Träger/Antragsteller ist geeignet, das Vorhaben erfolgreich durchzuführen.																						
	2	Das Finanzvolumen und - wenn zutreffend - der Personaleinsatz des Vorhabens sind gegenüber dem geplanten Projektumfang (Umfang der geplanten Angebote und Maßnahmen) angemessen.																						
ALLGEMEINE ZIELSTELLUNG	3	Die geplanten Angebote, Maßnahmen und Methoden des Vorhabens sind geeignet, um das angestrebte Ziel aus dem Fachplan für Familien zu erreichen.																						
	4	Die geplanten Angebote, Maßnahmen, Methoden und ggf. Teilziele des Vorhabens sind aussagekräftig beschrieben und in ihrem Umfang klar dargestellt. Sie werden den regionalen und sozialen Bedarfen gerecht.																						
	5	Der geplante zeitliche Ablauf des Vorhabens ist nachvollziehbar strukturiert und schlüssig. Insofern das Vorhaben ein bestehendes LSZ-Projekt fortsetzt, wird außerdem ein Bezug zum Vorprojekt hergestellt und die geplante Weiterentwicklung dargestellt.																						
REGIONALER UND SOZIALER BEDARF	6	Es besteht ein hoher Bedarf zur Durchführung des Vorhabens in der jeweiligen Region (Gemeinde, Stadtteil etc.). Die vorhandene soziale Infrastruktur wird aussagekräftig beschrieben und daraus der regionale Bedarf zur Durchführung des Vorhabens nachvollziehbar abgeleitet.																						
	7	Für die beschriebene Zielgruppe (z.B. Kinder, Jugendliche, Eltern, Alleinerziehende, Senioren etc.) besteht ein hoher Bedarf zur Durchführung des Vorhabens. Die Zielgruppe wird klar definiert und ihre Ausgangssituation beschrieben. Ihre Bedarfslagen werden daraus nachvollziehbar abgeleitet und nachweisbar dargestellt.																						
	8	Das Vorhaben trägt dazu bei, Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen als attraktive Wohnorte zu erhalten.																						
WIRKUNG UND QUALITÄT	9	Das Vorhaben trägt dazu bei, den Herausforderungen der demographischen Entwicklung zu begegnen.																						
	10	Beim Vorhaben handelt es sich um ein Modellprojekt, mit dem neuartige Angebote für das Altenburger Land erprobt werden.																						
	11	Das Vorhaben zielt auf die Etablierung nachhaltiger Strukturen, die auch über die Projektlaufzeit hinaus zur Verbesserung der regionalen/sozialen Bedarfslage beitragen.																						
	12	Das Vorhaben trägt effizient zur Deckung der Bedarfe der Zielgruppe und/oder der Region bei. Der Wirkungsgrad des Vorhabens wird als hoch eingeschätzt.																						
VERNETZUNG UND KOOPERATION	13	Das Vorhaben sieht geeignete Instrumente und Methoden zur Ermittlung des Projekterfolgs, zur Überprüfung der Zielerreichung und zur Sicherung seiner Qualität vor.																						
	14	Die dauerhafte Vernetzung oder Kooperation mit anderen Akteuren und Projekten ist Bestandteil des Vorhabens. Die Partner des Vorhabens werden benannt. Der Umfang der Zusammenarbeit und der Netzwerkaktivitäten werden beschrieben.																						
BETEILIGUNG UND KOMMUNIKATION	15	Das Vorhaben sieht Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vor, um es in der breiten Öffentlichkeit und damit auch bei der Zielgruppe bekannt zu machen.																						
	16	Das Vorhaben sieht bei seiner Konzeption, Umsetzung und/oder Fortentwicklung regelmäßig die Beteiligung der Zielgruppe/der Projektpartner vor.																						
		Punktevergabe																						
		Für jedes Projekt können 1 bis 10 Zusatzpunkte vergeben werden.																						
ZUSATZPUNKTE	17	Hier haben Sie die Möglichkeit, durch die Vergabe von Zusatzpunkten für jedes Vorhaben eine zusätzliche, individuelle Priorisierung vorzunehmen.																						
		Punktzahl insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Förderrang																						
		Förderquote																						
		Fördersumme (voraussichtl.)																						

24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Punktevergabe
5 - trifft voll und ganz zu; 4 - trifft eher zu; 2 - trifft eher nicht zu; 1 - trifft gar nicht zu

Punktevergabe
Für jedes Projekt können 1 bis 10 Zusatzpunkte vergeben werden.

0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Übersicht der Handlungsziele des Fachplans für Familien

Aus Ihrer Bewertung der eingereichten Projekte ergibt sich die nachfolgende Budgetverteilung auf die Handlungsfelder und Handlungsziele des Fachplans für Familien:

	Budgetverteilung 2024	Antragssumme 2024
	0,00 €	0,00 €
Handlungsfeld 2 "Vereinbarkeit Familie und Beruf, Mobilität"		
H2Z1 Durchführung weiterführender Befragungen zum Kinderbetreuungsbedarf (z.B. regionale Erhebung, qualitative Interviews)	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H2Z2 Förderung von Modellprojekten für flexible Lösungen in der Kinderbetreuung	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H2Z3 Durchführung von Fachtagen, Zukunftswerkstätten und sonstigen Vernetzungsaktivitäten zum Thema "Vereinbarkeit Familie und Beruf"	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H2Z4 Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung von alternativen, flexibleren Mobilitätskonzepten und -angeboten im ländlichen Raum	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H2Z5 Förderung von Pilotprojekten zur Entwicklung und Erprobung von alternativen, flexibleren Mobilitätsangeboten im ländlichen Raum	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
Handlungsfeld 3 "Bildung im familiären Umfeld"		
H3Z1 Bestands- und Bedarfsanalyse der kommunalen Bildungslandschaft Maßnahmen zur intensiveren Abstimmung und Vernetzung von Bildungsakteuren und –angeboten durchführen		
H3Z2 Maßnahmen zur intensiveren Abstimmung und Vernetzung von Bildungsakteuren und –angeboten durchführen		
H3Z3 Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Bildungsangeboten und Angeboten der Berufsberatung, -orientierung und -information im Altenburger Land durchführen und evaluieren		
H3Z4 Bedarfsorientierte Weiterentwicklung vorhandener Bildungs- und Begegnungsorte zur Stärkung der Kompetenzen von Familie	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
Handlungsfeld 4 "Beratung, Unterstützung und Information"		
H4Z1 Entwicklung und Erprobung mobiler, niedrigschwelliger Beratungsangebote	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H4Z2 Lokale, (ehrenamtliche) Hilfe- und Netzwerkstrukturen durch Maßnahmen des Austauschs und der Fortbildung fördern	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H4Z3 Erhalt und Sicherung der Qualität vorhandener Beratungsangebote	0,00 €	0,00 €
H4Z4 Entwicklung und Erprobung von (mobilen) Beratungsangeboten für Senioren	0,00 €	0,00 €
H4Z5 Maßnahmen zur besseren Bündelung von Informationen (z.B. Ratgeber, Wegweiser)	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H4Z6 Entwicklung und Erprobung ergänzender Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich Gesundheit und Pflege	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
Handlungsfeld 5 "Wohnumfeld und Lebensqualität"		
H5Z1 Unterstützung und Förderung von "Dorfkümmerern" im ländlichen Raum sowie einer entsprechenden Begleitstruktur	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H5Z2 Initiierung und Förderung von Modellprojekten zur Entwicklung und Erprobung von alternativen, wohnortnahen Versorgungskonzepten	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H5Z3 Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Kommunen und Trägern für einen gemeinsamen Entwicklungsprozess	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
Handlungsfeld 6 "Dialog der Generationen"		
H6Z1 Unterstützung und Förderung von koordinierenden, begleitenden sowie ehrenamtlichen Strukturen für generationenübergreifende Begegnung	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €
H6Z2 Erhalt der Förderung der Arbeit der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und des Seniorenbeirats sowie generationenübergreifender Projekte	0,00 €	0,00 €
H6Z3 Umsetzung von Modellprojekten, u.a. im Rahmen des Thekiz-Sonderprogramms und Nutzung der Erfahrungen für die Entwicklung weiterer Projekte	Kein Projekt im Handlungsziel	0,00 €

Leitlinie „Dorfkümmerer“ für den Landkreis Altenburger Land

1. Rechtsgrundlage, Zweck

Zuwendungen für „Dorfkümmerer“ werden vom Landkreis Altenburger Land nach den Maßgaben der jeweils gültigen Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) zur Förderung von Familien und zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Landkreis Altenburger Land gewährt. Die Zuwendung erfolgt ebenfalls auf Grundlage der jeweils gültigen Thüringer Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Rechtsgrundlage sind insbesondere §§ 80, 82 i.V.m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 3 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG), § 5 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz.

Der Zweck der Förderung von „Dorfkümmerern“ ergibt sich aus dem „Integrierten Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land“, der auf Grundlage einer Bestands- und Bedarfsanalyse Ziele und Teilziele für die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien im Landkreis ableitet. Die Umsetzung dieser Ziele und Teilziele erfolgt dabei durch die Förderung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen, Angebote, Einrichtungen, Leistungen, Veranstaltungen oder Projekte. Der Fachplan definiert im Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“ die Verbesserung bzw. den Erhalt der Lebensqualität insbesondere im ländlichen Raum und die Förderung des sozialen Miteinanders als langfristiges Ziel. Mittelfristiges Ziel ist die Etablierung von zentralen Anlaufstellen zur Verbesserung der sozialen Situation im ländlichen Raum. Konkret umgesetzt werden soll dies durch die Unterstützung und Förderung von „Dorfkümmerern“ im ländlichen Raum sowie einer entsprechenden Begleitstruktur.

2. Zweck der Leitlinie

Die vorliegende Leitlinie übersetzt das Handlungsziel „Unterstützung und Förderung von ‚Dorfkümmerern‘ im ländlichen Raum sowie einer entsprechenden Begleitstruktur“ aus dem Fachplan mit einem Rahmen für die Umsetzung und die inhaltliche Ausgestaltung von „Dorfkümmerer“-Angeboten. Damit ergänzt sie die Richtlinie LSZ des Landkreises Altenburger Land inhaltlich.

Die vorliegende Leitlinie hat empfehlenden Charakter.

Die Leitlinie

- soll Antragstellern, die im Rahmen des LSZ eine „Dorfkümmerer“-Maßnahme oder „Dorfkümmerer“-Begleitstruktur umsetzen wollen, eine inhaltliche Orientierung für die Projektplanung bieten.
- soll den Gremien, die gemäß Richtlinie LSZ des Landkreises Altenburger Land die Projektauswahl und -einschätzung im LSZ vornehmen, einen Rahmen zur Bewertung eingereicherter Konzepte für Dorfkümmerer-Maßnahmen bzw. ihre Begleitstruktur bieten.
- wirkt auf Qualität, Gleichwertigkeit und Vernetzung der „Dorfkümmerer“-Maßnahmen im Landkreis hin.

3. Finanzierung und Gegenstand der Förderung

Für die Finanzierung von „Dorfkümmerer“-Maßnahmen und/oder einer entsprechenden Begleitstruktur gelten die Bestimmungen der Richtlinie LSZ des Landkreises Altenburger Land.

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung. Zur Finanzierung der Projekte sind die Projektträger verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von mind. 1% auf die förderfähigen Gesamtkosten des Projektvorhabens im Rahmen des LSZ zu leisten.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Personal-, Honorar- sowie Sach- und Verwaltungsausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

Näheres ist der Richtlinie LSZ des Landkreises Altenburger Land zu entnehmen.

4. Höhe der Förderung

Das Handlungsziel „Unterstützung und Förderung von ‚Dorfkümmerern‘ im ländlichen Raum sowie einer entsprechenden Begleitstruktur“ soll jährlich mit etwa 180.000 Euro finanziert werden. Das entspricht bei der derzeitig verfügbaren Fördersumme etwa 50% der für die LSZ-Projektförderung jährlich verfügbaren Mittel. Mit dieser Summe sollen möglichst acht „Dorfkümmerer“-Maßnahmen mit jeweils 15.000-20.000 Euro bzw. durchschnittlich mit jeweils bis zu 18.750 Euro gefördert werden. Zudem soll eine landkreisweite Begleitstruktur bzw. Fachstelle „Dorfkümmerer“ mit bis zu 30.000 Euro finanziert werden (vgl. Punkt 9).

Abweichungen von den vorgenannten Empfehlungen zur Förderhöhe sind bei Bedarf möglich, insbesondere bei Änderungen in der Höhe der vom Land Thüringen bereit gestellten LSZ-Mittel.

Die finale Festlegung der Förderhöhe für die Einzelmaßnahmen und des Gesamtbudgets für das o. g. Handlungsziel erfolgt gemäß Richtlinie LSZ durch den Beirat für Integrierte Sozialplanung und den Ausschuss für Soziales und Gesundheit (vgl. Punkt 6). Von beiden Gremien ist dabei auf ein angemessenes Verhältnis aus eingesetztem Personal, Fläche/Bevölkerung des jeweiligen Wirkungskreises (vgl. Punkt 7) und dem geschaffenen Angebotsumfang (vgl. Punkt 8) zu achten.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemäß der Richtlinie LSZ des Landkreises Altenburger Land gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden.

6. Antrags-, Auswahl- und Zuwendungsverfahren

Die Förderung von „Dorfkümmerer“-Vorhaben über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ erfolgt im Handlungsziel „Unterstützung und Förderung von ‚Dorfkümmerern‘ sowie einer entsprechenden Begleitstruktur“ des Integrierten Fachplans für Familien und gemäß Richtlinie LSZ des Landkreises Altenburger Land. Die Förderung erfolgt generell auf jährlicher Basis, kann aber unter dem Vorbehalt des Erhalts entsprechender LSZ-Landesmittel auch für einen längeren Zeitraum beschlossen werden.

Alle Vorhaben sind jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres für das kommende Haushaltsjahr zu beantragen.

Die Auswahl geeigneter „Dorfkümmerer“-Maßnahmen erfolgt durch den Beirat für Integrierte Sozialplanung und den Ausschuss für Soziales und Gesundheit. Die Auswahlentscheidung basiert auf der Bewertung der einzureichenden Kurzkonzepte zu den geplanten Vorhaben und orientiert sich am Ideal einer möglichst gleichmäßigen Verteilung von Dorfkümmerer-Angeboten im Landkreis Altenburger Land.

Auf Grundlage der Auswahlentscheidung erstellt der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit entsprechende Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide.

Es wird empfohlen, die Förderung aller „Dorfkümmerer“-Maßnahmen und der Begleitstruktur für jeweils drei Jahre zu beschließen.

7. Wirkungskreis eines Dorfkümmerers

Der Wirkungskreis eines Dorfkümmerers befindet sich grundsätzlich im ländlichen Raum, d.h. in den ländlichen Gemeinden des Landkreises und in den ländlich geprägten Gebieten kreisangehöriger Städte. Das Wirken eines Dorfkümmerers ist sozialräumlich ausgerichtet und orientiert sich damit an den vor Ort gegebenen Strukturen und Netzwerken. Sein Wirkungskreis ist also nicht zwangsläufig deckungsgleich mit politisch definierten Verwaltungseinheiten oder Gemeindegrenzen, sondern liegt quer zu diesen und überschreitet diese.

8. Selbstverständnis, Aufgaben und Ausstattung eines Dorfkümmerers

Dorfkümmerer wirken auf die Verbesserung der sozialen und kulturellen Situation vor Ort hin und setzen sich in ihrem Wirkungskreis dafür ein, ländliche Gebiete als attraktive Lebensräume zu erhalten und fortzuentwickeln. Sie sind Ansprechpartner für Bürger, Vereine, Ehrenamtliche und andere Akteure und setzen sich für ein aktives Leben vor Ort ein. Sie beraten und unterstützen bei Problemen und alltäglichen Fragen der Daseinsvorsorge. Sie sind in die Gemeinschaft und die bestehenden Strukturen vor Ort eingebunden, vernetzen und unterstützen diese und entwickeln sie auch durch die Organisation eigener Angebote oder Veranstaltungen fort. Damit stärken sie das Zusammenleben und das solidarische Miteinander der Menschen in ihrem Wirkungskreis.

Das Aufgabenspektrum eines Dorfkümmerers richtet sich nach der örtlichen Bedarfslage und umfasst in der Regel:

- Unterstützung der Einwohner sowie bestehender Strukturen wie sozialen Einrichtungen, Vereinen oder ehrenamtlichen Akteuren
- Beratung/Verweisberatung sowie Informationsbündelung und -weitergabe
- Netzwerkarbeit vor Ort
- Initiierung, Umsetzung oder Unterstützung von Angeboten und Veranstaltungen
- Teilnahme am landkreisweiten Unterstützungs- und Schulungsangebot der Fachstelle (vgl. Punkt 9)

Konkrete Aufgaben eines Dorfkümmerers können zum Beispiel sein:

- Weiterermittlung an Netzwerkpartner oder professionelle Beratungsstellen bei individuellen Problemlagen der Einwohner
- Vermittlung von nachbarschaftlichen, lokalen Hilfsdiensten (für Garten, Haus etc.)

- Entwicklung von Unterstützungsangeboten für Behördengänge (z.B. Fahrdienst, Unterstützung bei Antragstellung)
- einfache Unterstützung älterer Menschen in ihrem Alltag (bei Einkauf, Mobilität etc.)
- Organisation von Veranstaltungen oder eines neuen Treffpunktes, orientiert an den Bedürfnissen der Einwohner
- themenbezogene Vernetzung der lokalen Vereine, Ehrenamtlichen und Einwohner (z.B. zur Organisation eines Dorffestes etc.)

Für die Tätigkeit als Dorfkümmerer ist keine spezifische formale Qualifikation erforderlich. Das breite und zugleich ortsbezogene Aufgabenspektrum eines Dorfkümmers erfordert jedoch gestandene, vor Ort gut vernetzte und eingebundene Persönlichkeiten, welche die örtlichen Gegebenheiten und Bedarfslagen gut kennen.

Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit für andere Akteure und zur Verbesserung von Abstimmungs- und Vernetzungsprozessen vor Ort wird empfohlen, jeden Dorfkümmerer mindestens mit einem Smartphone auszustatten.

9. Begleitstruktur für Dorfkümmerer: Fachstelle

Um die Qualität, Gleichwertigkeit und Vernetzung der „Dorfkümmerer“-Maßnahmen im Landkreis zu gewährleisten, wird die Etablierung und Förderung einer Begleitstruktur in Form einer überörtlichen Fachstelle für die Dorfkümmerer des Landkreises Altenburger Land empfohlen.

Die Fachstelle unterstützt die Dorfkümmerer landkreisweit bei ihrer Tätigkeit und gibt inhaltliche Impulse. Sie hält ein dauerhaftes Beratungs- und Begleitangebot vor, vernetzt die Dorfkümmerer durch Angebote zum Austausch und bietet regelmäßige Schulungen im Rahmen eines von ihr erarbeiteten Schulungskonzepts an, das sich an den inhaltlichen Bedarfen der Dorfkümmerer orientiert und ihr ganzes Aufgabenspektrum abdeckt.

Es finden mindestens einmal pro Jahr Jahresgespräche zwischen der Fachstelle und den Dorfkümmern sowie zwischen der Fachstelle und dem Zuwendungsgeber bzw. den an der Förderentscheidung beteiligten Gremien statt.

Die landkreisweite Fachstelle soll einen Umfang von bis zu einer halben Personalstelle (0,5 VZÄ) haben und abweichend von Punkt 5 durch einen gemeinnützigen Träger, einen Verband der Wohlfahrtspflege oder einen kirchliche Träger umgesetzt werden.